## Öffentliche Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Swisttal am 25. Mai 2014

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung vom 03. September 2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 19. August 2014 einstimmig die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Swisttal vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), beschlossen.

Die Entscheidung des Rates der Gemeinde Swisttal wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

## Hinweis gemäß § 27a VwVfG:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse <u>www.swisttal.de</u> (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Swisttal, den 08.09.2014

Maack

Bürgermeister